

Merkblatt zur Lagerung von Festmist



Quelle: Umweltamt, Negativbeispiel Festmistlagerung

Bei der Lagerung von Festmist kann ablaufendes verunreinigtes Niederschlagswasser sowie Jauche in oberirdisches Gewässer oder das Grundwasser gelangen.

Festmist ist daher so zu lagern, dass eine Beeinträchtigung von Wasser und Boden nicht zu besorgen ist.

Nur durch die Beachtung der nachfolgenden Punkte wird eine sicher und den rechtlichen Vorschriften entsprechende Lagerung sicher gestellt.

Eine unsachgemäße Lagerung kann im Einzelfall mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

1. Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV Anlage 7)

- Die Lagerflächen von Anlagen zur Lagerung von Festmist sind seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von oberflächig abfließendem Niederschlagswasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.
- Es ist sicherzustellen, dass Jauche und das mit Festmist verunreinigte Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall verwertet werden, soweit keine Verwendung entsprechend der guten fachlichen Praxis der Düngung möglich ist.

- Einwändige Jauche-, Gülle-, Silagesickersaftlageranlagen für flüssige, allgemeine wassergefährdende Stoffe mit einem Gesamtvolumen > 25 m³ sind mit einem Leckageerkennungssystem auszurüsten.
- Nach § 51 AwSV ist der Abstand von 50 m zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, und 20 m zu oberirdischen Gewässern einzuhalten.
- Es dürfen keine Mistlager in Überschwemmungsgebieten oder auf überschwemmungsgefährdeten Standorten errichtet werden.
- Anzeigepflicht für die Errichtung, Stilllegung oder wesentliche Änderung einer Dungstätte >1000m³ (mindestens 6 Wochen im Voraus).
- Errichtung und Instandsetzung von Dungstätten > 1000 m³ nur von Fachbetrieben, die nach §62 AwSV zugelassen sind.
- Inbetriebnahmeprüfung von Dungstätten > 1000 m³ hat durch einen Sachverständigen nach §52 AwSV. zu erfolgen.

Die Größe der Lagerstätte ist abhängig von der erforderlichen Lagerkapazität und den technischen Bedingungen zur Gewährleistung einer ausreichend langen Dauer der hygienisch wirksamen Vorrotte. Eine Rottezeit von mindestens 4 Wochen ist einzuhalten. Betriebe, die Festmist erzeugen, müssen nach § 12 Abs. 4 DüV ab 1. Januar 2020 sicherstellen, dass sie jeweils mindestens die in einem Zeitraum von 2 Monaten anfallende Menge Festmist sicher lagern können. Die Lagerung muss in flüssigkeitsundurchlässigen Lageranlagen erfolgen. Eine Feldrandlagerung darf beim Nachweis der Lagerkapazitäten nicht berücksichtigt werden. Eine Überdachung der Dunglagerstätte vermindert die zu entwässernde Flüssigkeitsmenge.

2. Zwischenlagerung von Festmist auf *landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen* (Bayrischen Landesamt für Umwelt)

Zwischenlager für Stallmist in der Feldflur sind nur dann ohne befestigte Bodenplatte und ohne Auffangbehälter für Jauche zulässig, wenn Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer, des Grundwassers oder des Bodens nicht zu befürchten sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn:

- der Austritt von Mistbrühe sowohl unter wie auch seitlich des Zwischenlagers auf geeignete Weise zuverlässig verhindert wird,
- die Zwischenlagerung auf bewirtschafteten Nutzflächen erfolgt und der Lagerplatz jährlich gewechselt wird,
- der Lagerplatz außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten liegt,

- eine Lagerdauer von 5 Monaten nicht überschritten wird,
- von oberirdischen Gewässern ein ausreichender Abstand von 50 m, von nicht ständig wasserführenden Straßengräben und Vorflutgräben ein Abstand von mindestens 20m eingehalten wird,
- ein Abfließen von Jauche in ein oberirdisches Gewässer ausgeschlossen ist.
- Bei Lagerung >4 Wochen, z.B. aufgrund unerwarteter Boden- und Witterungsbedingungen oder unvorhersehbarer arbeitswirtschaftlicher Engpässe, wird eine Abdeckung zum Schutz vor Auswaschung oder Abschwemmung durch Niederschläge vorsorglich empfohlen

3. Zwischenlagerung von Festmist auf landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen ist grundsätzlich verboten:

- in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und auf überschwemmungsgefährdeten Flächen
<https://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/ueberschwemmungsgebiete.html>
- bei geringem Grundwasserflurabstand ($\leq 1,0$ m) oder bei Neigung zur Vernässung,
<https://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/grundwasserbericht.html>
- auf stillgelegten oder nicht landwirtschaftlichen Flächen,
- bis zu einem Abstand von 100 m zu Wassergewinnungsanlagen ohne Schutzgebiet,
- bis zu einem Abstand von 20 m zu oberirdischen Gewässern sowie nicht ständig Wasser führenden Straßen- und Vorflutgräben
- in den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten.
Hinweis: In den Schutzzonen III sind die Regelungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.
<https://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/wasserschutzgebiet2.html>

Ansprechpartner

Stadt Nürnberg Umweltamt Bauhof 2• 90402 Nürnberg
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
Außendienst Umweltamt Nürnberg

Tel.: 0911 / 231 90446
Tel.: 0911 / 231 5866